

Wasserrecht;

Antrag der Gemeinde Holzwickede gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Vorhaben: Anlage von Sekundärauen zum möglichen Hochwasserschutz im Bereich der Natorper Mühle in Holzwickede

Az.: 69.2/66 30 23 – 4 – 17

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Holzwickede, Allee 5, 59439 Holzwickede hat bei mir am 10.12.2025 den Antrag gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Genehmigung des Planes zum Ausbau des Holzwickeder Baches im Bereich der Wasserstraße zum Zwecke der Renaturierung und des Hochwasserschutzes im Bereich der Natorper Mühle in Holzwickede gestellt.

Nach den mir vorliegenden Planunterlagen plant die Gemeinde Holzwickede den Bau einer naturnahen Sekundäraue nördlich und südlich der Wasserstraße sowie westlich des Baugebietes „Am Stuckenbergr“ zur Entlastung des Holzwickeder Baches und des Natorper Baches bei Starkregenereignissen.

Die geplante Sekundäraue soll im Bereich der Extensiv-Grünlandbiotope gebaut werden. Auf der südlichen Teilfläche ist ein flach ausgeprägtes Staubecken vorgesehen, durch das der Bachlauf fließt. Dieses Becken ist unterhalb der Wasserstraße mit dem nördlich gelegenen Abschnitt der Sekundäraue verbunden. Hier erfolgt eine Wasserabgabe, wenn das Einstauziel erreicht ist.

Die Sekundäraue im nördlichen Bereich wird mit zwei Teilbecken ausgeformt, die mit einem Überlauf verbunden sind.

Grundsätzlich werden die Becken relativ flach ausgeformt, die Bodenabtragshöhen belaufen sich auf etwa 1-1,5m. Vorgesehen ist gemäß des beauftragten Ingenieurbüros Schiller die Schaffung eines Gesamt-Retentionsvolumen von rd. 10.000 m³; die geplanten Einstauhöhen liegen bei etwa 100 cm.

Der Holzwickeder Bach soll als naturnah gestalteter Bach die Becken durchziehen. Zudem werden in allen drei Becken Blänken als naturnahe Elemente ausgebildet.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung handelt es sich bei der Maßnahme um ein der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 zuzuordnendes Vorhaben. Deshalb war für das v. g. Vorhaben gem. § 7 Absatz 2 UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Diese ist in zwei Stufen durchzuführen. Wenn festgestellt wird, dass besondere örtliche Gegebenheiten gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVP vorliegen, ist in der Stufe 2 zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 vorliegen. Das Vorhaben befindet sich im geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 6 (Feuchtgrünland mit Bächen, Gehölzstrukturen und Buchenaltbeständen beidseitig der Wasserstraße) des Landschaftsplanes

Nr. 5 „Raum Holzwickede“. Daher ist in der 2. Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die vorgesehenen Eingriffe betreffen vor allem Erdbauarbeiten in Bereichen wertvoller Grünlandbestände sowie kleinere Eingriffe in Gewässerbiotope, Gehölzstrukturen und Böschungen von Gräben und Bächen.

Durch eine gelenkte Sukzession soll sich ein naturnaher Gewässerlauf entwickeln. In den Auenbereichen des Einstaubereichs der geplanten Becken werden durch gezielte Maßnahmen naturnahe Feucht- und Nassgrünlandbestände geschaffen, die langfristig extensiv gepflegt werden. Im Zusammenspiel mit der natürlichen Standortdynamik können sich so hochwertige Biotopkomplexe entwickeln. Die Pflanzung von Kopfweiden trägt zusätzlich zur landschaftlichen Einbindung und zur Entwicklung typischer gewässernaher Strukturen bei.

Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen werden keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erwartet, auch eine negative Beeinträchtigung der betroffenen und umliegenden Biotope kann durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein fachlich vertretbares, nicht erhebliches Maß reduziert werden. Durch Kompensationsmaßnahmen werden die Eingriffe in Natur und Umwelt ausgeglichen.

Insgesamt überwiegen die positiven Effekte des Projekts, insbesondere die deutliche Erhöhung des Hochwasserschutzes während gleichzeitig negative Einflüsse auf Natur und Landschaft vermieden werden können.

Da die Prüfung ergeben hat, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Unna www.kreis-unna.de unter Umwelt, Wasser und Boden.

Unna, den 27.07.2026

Kreis Unna – Der Landrat
Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt

Im Auftrag

Marten Brodersen